Datum der Veröffentlichung: 21. Februar 2019

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber
Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16 in 32832 Augustdorf

Standort
Waldstraße 233 in 32832 Augustdorf

Anlagenbezeichnung
Kläranlage Augustdorf

Datum der Überwachung
06.02.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]
Vor-Ort-Dauer: 2,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 4,5 Stunden

Gesamtdauer: 7,0 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde
Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Kläranlage mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

Grundlage der Überwachung

- § 97 Landeswassergesetz
- Abwasserverordnung (AbwV)
- AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Genehmigungsbescheid vom 22.07.1991
- Erlaubnisbescheid vom 22.09.2009

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Betonabplatzungen an den Belebungsbecken
2. Ein Belüfter im Belebungsbecken defekt
3. Nach dem Umbau der Fällmittelanlage ist noch keine Inbetriebnahmeprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen erfolgt.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industrieklläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Der Betreiber wurde mit Revisionsschreiben vom 12.02.2019 aufgefordert, die Mängel in einem angemessenen Zeitraum zu beheben und deren Beseitigung zu bestätigen.